

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Abschlussvertreter sind nur zu schriftlichen Zusagen befugt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit daher der schriftlichen Bestätigung. Die in diesen Bedingungen vorgesehene Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

§ 2 Angebot und Annahmefrist

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung eines Vertragswerkes zustande. Für die Annahme des Angebotes unseres Auftraggebers behalten wir uns eine Frist von einer Woche ab Zugang vor. Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk und schließen Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Preise des Auftragnehmers in Euro festgesetzt und der Auftraggeber hat seine Zahlungen in Euro zu leisten.

§ 3 Leistungszeit

1. Bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 m² gilt eine Leistungsfrist von vier Wochen ab Auftragsbestätigung und Eintreffen der zu bearbeitenden Halbfertigware. Bei einem darüber hinausgehenden Auftragsvolumen wird die Leistungsfrist im Einzelfall abgesprochen.
2. Die Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Rohstoffmangel. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, sich in einem solchen Fall vom Vertrag zu lösen. Für den Fall des Rücktritts verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und seine Gegenleistung zu erstatten.
3. Voraussetzung des Verzugs des Auftragnehmers ist eine Mahnung des Auftraggebers nach Fälligkeit der Leistung, es sei denn der Auftragnehmer hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Leichte Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer außer bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht zu vertreten.
4. Dem Auftraggeber steht wegen Nichteinhaltens der Leistungszeit kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann erst zurücktreten, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Leistung bestimmt hat. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichteinhaltens der Leistungszeit sind ausgeschlossen, wenn die Leistungsstörung auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, es sei denn die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4 Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

1. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere Proben, Muster, Maße, DIN-/ISO-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Halbfertigware dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften und enthalten auch keine Garantie. Soweit die vom Auftragnehmer zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dieser nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist der Auftragnehmer nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit verpflichtet.
2. Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behält sich der Auftragnehmer vor, die bestellte Halbfertigware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf solche Änderungen hinweisen. Insoweit stehen dem Auftraggeber dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Halbfertigware für ihn herbeiführen.
3. Lieferungen bis 10 % unter oder über der bestellten Menge sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Abbildungen und Beschaffenheitsangaben behält sich Auftragnehmer vor, soweit die Halbfertigware hierdurch in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird und für den Auftraggeber auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel des Werkes unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die unverzügliche Anzeige offensichtlicher Mängel, gilt die Leistung als genehmigt.
2. Entspricht das Werk nicht der üblichen Beschaffenheit und beruht dies nicht auf einem Mangel oder der Ungeeignetheit des vom Auftraggeber gelieferten Materials zur Bearbeitung, so hat der Auftragnehmer den Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang einer Mängelanzeige auf seine Kosten zu beseitigen. Eine Ausschussquote von bis zu 3 % bezogen auf die gelieferte Rohwarenmenge und erforderliche Nutzbreite ist zulässig und begründet keine Mangelhaftigkeit der Leistung. Vom Auftraggeber

hierfür unter Umständen zur Verfügung zu stellendes Material wird dem Auftragnehmer mit dem Herstellungspreis in Rechnung gestellt. Die Nachfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die erforderliche Halbfertigware des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer eingetroffen ist. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber das Recht zur Minderung sowie zum Rücktritt vorbehalten.

3. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftragsgebers, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Hat der Auftragnehmer den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haftet er nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Auftraggeber vor Schäden, die nicht an der Halbfertigware oder an der Leistung selbst entstanden sind, zu bewahren.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt fünf Jahre, sofern die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet und beim Endabnehmer fest mit dem Bauwerk verbunden worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

§ 6 Leistungsort

Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus dem Vertrag der Ort des Firmensitzes des Auftragnehmers. Der Auftraggeber beliefert den Auftragnehmer mit der zur Bearbeitung bestimmten und geeigneten Halbfertigware. Nach Mitteilung der Fertigstellung der Bearbeitung lässt der Auftraggeber die Ware innerhalb von 30 Tagen auf eigene Gefahr und eigene Kosten abholen.

§ 7 Zahlung

1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot / der Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer vorgesehen ist. Schecks oder Wechsel werden vom Auftragnehmer nur erfüllungshalber angenommen; Der Auftragnehmer kann sie jederzeit zurückgeben; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben worden sind. Sämtliche anfallenden Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Befindet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen, gleich welcher Art, in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.

2. Dem Auftragnehmer stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzug des Auftraggebers, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

1. Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird dem Auftragnehmer ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch den Auftraggeber verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei den folgenden Ereignissen:

- Der Auftraggeber beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder es wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt;
- es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunft vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein vom Auftragnehmer entgegengenommener Scheck oder Wechsel des Auftraggebers wird nicht eingelöst oder geht zu Protest;
- der Auftraggeber befindet sich im Rahmen eines anderen Geschäftes mit dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug.

2. Kommt der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen des Auftragnehmers nach Vorauszahlungen innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl der Auftragnehmer ihm erklärt hat, dass er nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den vom Auftragnehmer noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

§ 9 Sicherheiten

1. Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen.

2. Verarbeitungen oder Umbildungen der vom Auftragnehmer erhaltenen Ware erfolgen stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer, jedoch ohne den Auftraggeber zu verpflichten. Wird die vom Auftragnehmer erhaltene Ware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer erhaltenen Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden Waren des Auftragnehmers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch den Auftragnehmer etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Auftraggeber die Sache wie ein Entleiher für den Auftragnehmer verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an den Auftragnehmer ersetzt. Die vom Auftragnehmer erhaltenen Waren oder Sachen, an denen dem Auftragnehmer nach vorstehender Vorschrift (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden auch als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem der Auftragnehmer an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an den Auftragnehmer ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Auftraggeber unverzüglich an den Auftragnehmer abzuführen, soweit und sobald deren Forderungen fällig sind. Soweit Forderungen des Auftragnehmers noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Auftraggeber gesondert zu erfassen.

Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, dem Auftragnehmer die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldern die Abtretung anzuzeigen, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, den dritten Schuldern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte des Auftraggebers zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne den Widerruf durch den Auftragnehmer.

4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder die Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

7. Sollte der Eigentumsvorbehalt vom Auftragnehmer bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte der Auftragnehmer aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für deren Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Auftraggebers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

8. Übersteigt der nominelle Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers nachhaltig um mehr als 20 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

§ 10 Aufrechnung, Leistungsverweigerung

1. Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft.

2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche vom Auftragnehmer nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

Wegen einer Mängelrüge darf der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

§ 11 Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung, gleich welcher Art diese Ansprüche auch sind, insbesondere auch Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz von Verzugsschäden, abzutreten.

2. Zur Abtretung gegen den Auftragnehmer gerichtete Ansprüche jedweder Art ist der Auftraggeber hingegen nur mit der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers berechtigt.

§ 12 Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten ist das Landgericht Gera zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, den Auftraggeber an jedem anderen, nach §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

§ 13 Rechtswirksamkeit

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

PIKUMAG GmbH & Co. KG

Stand: September 2013